

Breslauer Kreis-Blatt.

Vierter Jahrgang.

Sonnabend, **No. 24.** den 17. Juni 1837.

Publikandum.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche Lieder zum Verkaufe ausgeboten, als auch anstößige und unanständige bildliche Darstellungen, so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabaks-Dosen rc. öffentlich herumgetragen, in Schau-Fenstern und Läden ausgestellt und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfach Verbote ergangen sind. In Folge einer in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Ordre, wornach die Behörden auf die so nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden obengedachten Gegenstände genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, veranlasse ich eine Königliche Hochlöbliche Regierung nach dem mir von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei gewordenen Auftrage, den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden eine geschärftere Aufmerksamkeit auf die in Rede stehenden Lieder und bildlichen Darstellungen zur besondern Pflicht zu machen.

Da die dieserhalb ergangenen frühern Bestimmungen theis nicht zur Kenntniß aller Polizei-Behörden gelangt, theils aber auch augenscheinlich in Vergessenheit gerathen sind, so finde ich mich veranlaßt, unter Zusammenstellung derselben nachstehende Anordnung zu treffen:

Alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, dürfen nur dann ausgeboten, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Stempel von der Polizei-Behörde des Ortes, wo sie gedruckt oder zum Verkauf gestellt worden, versehen sind.

Dieser Stempel muß möglichst klein sein, den Preußischen Adler mit der Umschrift „Censur der Polizei-Behörde in N.“ enthalten und mit Druckerschwärze dem Titel beigedruckt werden.

Die Polizei-Behörde jedes Ortes, in welchem eine Buchhandlung oder Buchdruckerei sich befindet, ist verpflichtet sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst davon den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen, oder ihn dem etwa bestellten Censor zu dem angeführten Zwecke anzuvertrauen.

Alle Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkaufe ausgestellt, herumgetragen oder sonst feil gehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu confisciren.

Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Confiscat jedoch nur gegen Erlegung seines Werthes, als Strafe zurückgegeben werden.

Wiederholte Uebertretungen sind, mit Zurücknahme der Gewerbe-Befugniß zum Buchdruck oder Buchhandel zu rügen, diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in Rede stehenden Art zum Verkaufe aus- und herumtragen oder feil bieten, nach Bewandniß der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften, polizeilich zu bestrafen.

Was die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt ꝛc. betrifft, welche, wenn gleich das nur auf Drucksachen sich beziehende Censur-Gesetz vom 18. October 1819 ihrer nicht erwähnt, nach den bestehenden älteren Vorschriften ebenfalls Gegenstand der Censur sind; so ist die Censur der bildlichen Darstellungen an sich lediglich Sache der Polizei-Behörden. Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt aber dann ein, wenn auf den Bildern sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Ertheilung der Druck-Erlaubniß für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Erlaubniß zum Abdrucke der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von der Polizei-Behörde abhänge.

So wie die letzte weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die öffentliche Ausstellung aller in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen, auch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf; so ist dieselbe auch selbst dann mit polizeilichen Maaßregeln einzuschreiten, so befugt, als verpflichtet, wenn nach ertheilter Verkaufs-Erlaubniß in einem schon censirten Bilde später eine pasquillantische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte. Außerdem hat die Polizei mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß überhaupt Gegenstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgend einer Hinsicht anstößige Abbildungen oder Schriften befinden z. B. Pfeifenköpfe, Tabaksdosen, Schnupftücher ꝛc., weder in Kaufläden noch in Schau-Fenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden, und ihren in dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Straf-Androhungen und Vollstreckungen Folge zu schaffen.

Breslau den 25. Mai 1837.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien v. Merckel.

In Verfolg hohen Rescripts vom 31. v. Mts. wird vorstehendes hohes Verfügen vom 25. v. Mts. den Insassen des Kreises zur genauesten Beachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht: wie Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz noch außerdem zu befehlen geruht hat:

Daß von allen im hiesigen Regierungsbezirke herausgekommenen und zum Verkaufe zugelassenen Liedern und Bildern, jedesmal ein Exemplar eingereicht werde. Diese Exemplare sind aber nicht einzeln, wie sie herauskommen zu überreichen, sondern es sind dieselben von den Polizei-Behörden, welche sie zum Verkaufe zugelassen, und deshalb mit dem Censurstempel versehen haben, zu sammeln, und dann vierteljährig an Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten auf einmal einzusenden.

Breslau den 15. Juni 1837. Königl. Landräthl. Amt.

Bekanntmachung.

Der am 4. August v. J. von der 8. Compagnie 38. Infanterie-Regiments aus Mainz entlassene Musketier Joseph Beck, angeblich aus Prisselwitz hiesigen Kreises gebürtig, ist auf dem Marsche in seine Heimath erkrankt und im Lazareth zu Langensalza am 13. April c. gestorben. Wenn nun nach einer Anzeige der Ortsgerichte zu Prisselwitz der q. Beck daselbst weder geboren, noch von da zum Militair eingezogen worden ist, so wird vermuthet, daß derselbe in einem andern Orte des Kreises geboren und ausgehoben sein könnte.

Sollte dies der Fall sein, so sind die Eltern oder Verwandten desselben des baldigsten in das Landräthliche Amt zu bescheiden, woselbst sie das Weitere zu gewärtigen haben.

Breslau den 16. Juni 1837. Königl. Landräthl. Amt.

Die Rose.
(Eine wahre Begebenheit.)

Die unglückliche Schlacht bei Jena war geschlagen, Magdeburg und Küstrin gefallen, die Hauptstadt war von den Feinden besetzt, die sich vom Mark des friedlichen Bürgers nährten. Auch Peter Ehrich hatte einen solchen Gast, einen Chef de la Müsik. Ehrich war Feldwebel gewesen, war mit Leib und Seele Preuße, hatte noch einen Theil des siebenjährigen Krieges und die Rhein-Campagne mitgemacht. Von da an haßte er die Franzosen, die in seinen Augen Teufel und Menschenfresser waren. Daß ihm daher der Gast kein angenehmer war, begreift sich von selbst. Es wäre oft zu unangenehmen Auftritten gekommen, wenn nicht seine einzige Tochter Emilie mit lieblicher Gewandtheit, theils die Veranlassungen vermieden, theils den Beginn des Ausbruches beseitigt hätte. Emilie war in jeder Hinsicht ein liebenswürdiges Mädchen mit glänzenden Eigenschaften. Ein richtig gebildeter Verstand, ein feiner weiblicher Takt, Kenntnisse mancherlei Art, Fertigkeit in der Musik, der italienischen und französischen Sprache, erhoben sie weit über den Mittelstand ihres Vaters, der viel auf sie gewendet hatte und noch wendete. Er konnte es auch, denn er trieb einen einträglichen Victualienhandel, er konnte es, denn er war noch ein Bürger nach dem alten Schlage. Er hatte keine Besuch- und Putz-Zimmer, nicht Mahagonimeubles und Pfeilerspiegel, und Vorhänge mit kostbaren Franzen prangten in seiner Stube. Er hatte nicht zehnerlei Röcke, aber die Elle kostete acht bis zehn Thaler. Seinen Tisch deckte kein damastnes Tischzeug, aber auf dem reinlichen Schachwitz standen nahrhafte unb gesunde Speisen, auch des Sonntags eine Flasche Wein. Emilie lernte jetzt englisch bei einem Manne von gesetzten Jahren, der aber, zum Verdruß der Mutter, kein Wort deutsch verstand. Er war einige Tage ausgeblieben. Statt seiner trat ein junger Mann zur gewöhnlichen Unterrichtsstunde ein, sich in deutscher Sprache als neuer Lehrer empfehlend. Die Mutter übersah seine Jugend aus Freude, daß er sich in ihrer Muttersprache ausdrücken konnte. Er freute sich über die Fortschritte, die Emilie gemacht hatte, und über den Eifer, mit dem sie fortfuhr. Durch sie wurde er vertrauter mit der deutschen Litteratur.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Schaafverkauf.

50 Stück 3 und 4jährige, zur Zucht taugliche Mutterschaafe, von edler Abstammung und dichtwolligem Wollecharakter, stehen zum Verkauf auf dem Freigut Boguslawitz, bei Cattern, Breslauer Kreises.

Ein Ziegelmeister, der mit guten und glaubwürdigen Zeugnissen versehen ist, findet sogleich eine Anstellung bei dem Dom. Pleischwitz oberhalb Treschen.

Einladung zur Subscription.

Se. Excellenz der Staats-Minister und General-Postmeister Herr v. Nagler haben dem Verlags-Buchhändler C. Flemming in Groß-Glogau gestattet, zum Besten seiner Landsleute, der unglücklichen Bewohner von mehr als 100 Ortschaften der Kaukehner Niederung in Ostpreußen, welche durch Ueberschwemmungen in großes noch unabsehbares Elend versetzt wurden, eine Subscription auf einige populäre und gemeinnützige Schriften unter der Begünstiguug zu eröffnen: daß die volle Hälfte der für die Bücher eingehenden Gelder an die Verunglückten als Unterstützung portofrei zugesendet werden darf. Einen nähern Nachweis der diesem wohlthätigen Zweck bestimmten Gegenstände enthält die im Siegelzimmer Eines Königl. Landräthl. Amtes zur gefälligen Ansicht und Unterzeichnung ausgelegte Aufforderung zur Subscription, des q. Flemming, vom 1. d. Mts. v. Lieres.

Brand- und Hagelschaden.

Durch Entladung eines Hagelwetters wurden am verfloßenen Sonntage den 11. Juni die Feldfrüchte der Feldmarken Koberwitz, Guckelwitz, Peltschütz, Wirrwitz, Albrechtsdorff, Groß-Sägewitz u. Wiltschau (Breslauer Kr.) stark beschädigt.

Am 13. d. M. Vormittags brannte zu Jerasselwitz die zur dasigen Erbscholtisei gehörige Schmiede ab.

Da sich der Tagearbeiter Gottlob Krasch seit dem 1. d. M. wahrscheinlich wiederum vagabondirend im Kreise herum treibt, so ist derselbe im Betretungsfalle an die Ortsgerichte zu Cosel abzuliefern.

Der nachstehend signalisirte Dienstjunge Gottlieb Strecker ist am 10. d. M. vom herrschaftlichen Hofe zu Schwoitsch entwichen; er ist daher im Betretungsfalle an das Dom. Schwoitsch abzuliefern.

Signalement. Geburts- und voriger Dienstort, Clarencranst; Alter, 15 Jahr; Statur, klein; Haare, blond; Gesichtsfarbe, blaß aber gesund; Bekleidung, blaue kurze Tuchjacke und Leinwandhosen.

Diebstähle.

Am 5. d. M. Nachmittags wurden dem Hofegärtner David Fellmann zu Herrenprotsch folgende Sachen gestohlen: 1 rthl. Geld; 3 Schnuren große Granaten; 11 Tücher, als 1 grünseidnes, 1 rothkattunenes mit weißen Blumen, 1 schwarzseidnes mit weißen Streifen, 1 schwarzseidnes, 1 blaukattunenes mit schwarzen Blumen, 1 dreizipfliches krippnes, 1 schwarzkattunenes, 1 gelbgestreiftes mit Frangen, 1 rothseidnes mit blauem Rande, 1 braungestreiftes und 1 blauleinenes mit weißen Punkten.

Am 8. d. M. Vormittags wurde durch gewaltsame Oeffnung eines Schranks in der Wohnstube dem Wirthschaftsführer der Bauernwittwe Gavel, Miunske zu Wüstendorf, gestohlen: ein beinahe noch neuer dunkelblauer Mannsrock mit dunkelblauem Leinwandfutter, welcher dadurch kenntlich ist, daß ein beschädigter Zipfel eines Flügels durch ein handbreites dreieckiges Stück desselben Tuches ergänzt ist; 13 rthl. baares in einer Papierdüte befindliches Geld, das in einer Seitentasche des Rockes war. Dasselbe bestand aus 2 Thalerstücken und 11 rthl. kleinem Cour.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind dem Erbbauer Gottfried Grundke in Zaumgarten nachstehende Sachen gestohlen worden: 2 Quart Butter; eine blaue Schürze; ein Quarksack; 3 Qrt. Quark; ein blauleinwander Thürvorhang; ein grautuchner schon abgetragener Mantel; 2 Stück Bettkissen, in jedem etwa 10 Pfund geschlißne Federn, in Innelten von weißer Leinwand.

In Schottwitz wurden am 12. d. M. des Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr dem Einwohner Lorenz Frost folgende Sache gestohlen: ein blautuchner Mantel mit Sammtkragen, mit Kittei gefuttert; eine blautuchne kurze Jacke mit weißem Parchent gefuttert; eine schwarze Pudelmütze, mit grünem ganz gutem sammtnen Boden; ein neues und ein rothes Purpur-, ein weißkattunenes, ein grünseidnes, ein gelbkattunenes und ein blaustreifiges Tuch; ein rothe Purpur-, eine blaukattunene u. 2 aschgraue Komoden; 4 rthl. $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ Stücken und in 20 einzelnen Silbergroschen, in einem grobleinenen Säckchen.

In Margareth wurden dem Häusler Valentin Herrmann am 9. d. M. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr mittelst Einbruch nachstehende Sachen gestohlen: ein blautuchner Mantel mit kleinen Kragen, halb mit weißem Flanell gefuttert; ein blautuchner schon gebrauchter Rock mit blauem Futter und Tuchknöpfen; eine schwarze manchesterne Weste, mit roth und gelben Blümchen; 2 Paar lange gute blaue Tuchhosen; ein seidner Hut; eine Schürze mit lichteblauen Streifen und gelbgegitterter Kante; eine dergl., dunkelblauer Grund mit gelb und rothen Streifen; eine baumwollene Schürze, blauer Grund mit gelben und rothen Streifen; eine gelb und rothstreifige Schürze, sonst weiß; ein ziemlich großes rothes Tuch mit Frangen; ein kleineres Tuch, dunkelblauem Grunde, mit gelben Sternchen u. kleiner Kante; ein Tuch, licht- und dunkelblauer Grund und mit gelben Blumen; ein rothseidnes Tuch, gelber Grund mit weißlich und gelben Blumen; ein baumwollenes ganz rothes Tuch mit gelber Kante; ein weißleinwandnes und ein geblümtes Florband.

Breslauer Marktpreis am 15. Juni.

	Höchster rtl.	sg.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	14	6	1	10	7	1	6	9
Roggen " "	1	—	6	—	23	6	—	26	6
Gerste " "	—	23	6	—	20	9	—	18	—
Hafer " "	—	19	6	—	15	9	—	1	—

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landräthl. Amte, und in der Kupferschen Buchdruckerei ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Breite Straße № 36. Druck von Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32.